

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10

Pfarrkirchen, 14.05.2020

Inhalt

	Seite
Gewässerausbau durch Uferumgestaltung des Stöllner Bachs durch Herrn Christian Urnauer, Forellenweg 4, 84375 Kirchdorf a. Inn im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 124/11 und 124/19, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2020	78-79

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau durch Uferumgestaltung des Stöllner Bachs durch Herrn Christian Urnauer,
Forellenweg 4, 84375 Kirchdorf a. Inn im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 124/11 und 124/19,
Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn;**

Antrag vom 14.02.2020 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Christian Urnauer beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Umgestaltung des Ufers des Stöllner Bachs im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 124/11 und 124/19, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn zum Schutz der angrenzenden Bebauung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen gestattungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beurteilt die vorgenommene Befestigung des Ufers mit Wasserbausteinen aus fischereifachlicher Sicht negativ. Durch den Bestand der Uferbefestigung wird ein natürlicher Uferbewuchs dauerhaft verhindert. Aus fischereifachlicher Sicht wäre grundsätzlich ein Rückbau der Uferbefestigung zu fordern. Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist die Uferbefestigung jedoch erforderlich, um die angrenzende Bebauung zu schützen. Die fischereifachlichen Bedenken können zurückgestellt werden, wenn die im Verfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 08.05.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>1.965.350 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>2.109.500 €</u>

und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>3.099.500 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>3.099.500 €</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 14.04.2020

**Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschafts- und Finanzplan 2020 mit Schreiben vom 02.04.2020, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschafts- und Finanzplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich 28.05.2020 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 14.04.2020

**Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender**